



Aarau, 9. Mai 2022
GV 2022 – 2025 / 10

Botschaft an den Einwohnerrat

Motion Pascal Benz, Rainer Lüscher, Nicole Lehmann (FDP), Dieter Wicki (Die Mitte), Peter Jann (GLP); Kreislaufwirtschaft bei der Verkehrsinfrastruktur

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Motionsbegehren

Am 7. Februar 2022 wurde die obengenannte Motion eingereicht. Der Stadtrat wird darin gebeten, innerhalb der nächsten 10 Jahre Massnahmen zu ergreifen, um

- a) Recyclingmaterial u.a. beim Bau von Strassen und Kunstbauten verstärkt (Anteil grösser als 50%) einzusetzen;
- b) die derzeit im Einsatz befindlichen Streusalze durch umweltfreundliche Alternativen zu ersetzen.

2. Beurteilung der Motionsfähigkeit

Gemäss § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) kann jedes Mitglied des Einwohnerrates mittels Motion in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen. Die Zuständigkeitsbereiche der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates sind in § 20 Abs. 2 Gemeindegesetz abschliessend aufgezählt, unter Vorbehalt der Ergänzung durch die Gemeindeordnung. In der GO sind die Zuständigkeiten des Einwohnerrates in § 12 abschliessend aufgezählt. Andererseits stehen dem Stadtrat alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind (§ 37 Ab. 1 Gemeindegesetz, § 32 Abs. 1 GO).

Das Motionsrecht ist insoweit eingeschränkt, als nur Gegenstände Inhalt sein können, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen. Angelegenheiten, die in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Stadtrats fallen, können nicht Gegenstand einer Motion sein, da der Stadtrat aufgrund der organisatorischen Gewaltenteilung in seinem selbständigen Kompetenzbereich nicht zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden kann (zum Ganzen vgl. ANDREAS BAUMANN, aargauisches Gemeinderecht, 4. Aufl. 2017, S. 432ff.; PETER SAILE/ MARC BURGHER/ THEO LORETAN, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, 2009, S. 102 f. mit weiteren Hinweisen).



Die Motionärinnen und Motionäre wollen den Stadtrat beauftragen, innert 10 Jahren Massnahmen zu ergreifen, um verstärkt Recyclingmaterial einzusetzen und statt Streusalzen umweltfreundliche Alternativen (recte: für den Winterdienst) einzusetzen. Der Entscheid über das verstärkte Berücksichtigen von Recyclingmaterial bei Bauprojekten sowie der Entscheid über das zur Enteisung von Strassen zu verwendende Mittel liegen jedoch in der Kompetenz des Stadtrates. Die zu ergreifenden Massnahmen wären vom Stadtrat zu beschliessen. Es handelt sich somit nicht um einen Aufgabenbereich, der gemäss GO dem Einwohnerrat oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten zukommt. Das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre für eine Kreislaufwirtschaft der Verkehrsinfrastruktur erweist sich somit als nicht motionsfähig.

3. Materielle Stellungnahme des Stadtrats zum Antrag

Zu Punkt a)

Die Forderung nach dem Einsatz von Recyclingmaterial bei der Herstellung und Sanierung von Strassen und Kunstbauten / Ingenieurbauwerken ist auch inhaltlich unbegründet.

Im Strassenbau werden beispielsweise die ungebundenen Kies- und Schottertragschichten fast ausschliesslich aus Recyclingmaterial hergestellt. Das Material ist zertifiziert / güteüberwacht und steht einer gebrochenen Natursteinkörnung in Hinblick auf Ihre Tragfähigkeit und Filterstabilität in nichts nach. Das Material ist an nahezu allen Einsatzorten auch in umwelttechnischer Hinsicht unbedenklich.

Bei den darüber liegenden Asphaltsschichten (Tragschicht und Deckbelag) kommt Recyclingmaterial in Form von Asphaltgranulat (altes Fräsgut von Strassen, die saniert werden) nur in der Tragschicht zum Einsatz. Hier ist auf Nachfrage bei den in der Region ansässigen Mischwerken der Mengenanteil jedoch auf 35% beschränkt. Ansonsten ist mit deutlichen Qualitätseinbussen zu rechnen. Beim Deckbelag (Verschleisschicht) wird auf den Einsatz von Asphaltgranulat in der Regel verzichtet, da hier ein besonderes Augenmerk auf die Güte des Bindemittels (Bitumen) gelegt wird. Die geforderten Eigenschaften an die Widerstandsfähigkeit und Langlebigkeit der Verschleisschicht kann nur auf diese Weise sichergestellt werden. Anderenfalls würden die Lebenszyklen der Verschleisschicht verkürzt und die Sanierungsintervalle müssten darauf angepasst werden.

Bei der Herstellung von Beton für Kunstbauten wird Recyclingmaterial im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik eingesetzt. Hierbei wird je nach Art des Bauteils im Einzelfall geprüft, welche Betonrezeptur zum Einsatz kommt. Pauschalaussagen lassen sich nicht treffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Einsatz von Recyclingmaterial bei den Projekten der Stadt Aarau auch in Zukunft durchwegs zum Einsatz kommen wird. Das Stadtbauamt nimmt die Motion zum Anlass zu prüfen, ob in Einzelfällen der Anteil erhöht werden kann.



Zu Punkt b)

Die grundsätzliche Aufgabe des kommunalen Winterdienstes ist es, die Verkehrssicherheit von Fussgängern, Velo- und Autofahrern bei Schnee- und Eisglätte zu gewährleisten. Mehrere Studien¹ zeigen, dass das Einsetzen von alternativen Auftaumitteln meist nicht den erwarteten ökologischen Effekt bewirkt.

CMA-haltiges Granulat aus Bimsstein wurde in Europa als Hoffnungsträger gepriesen. Acetate wie CMA sind aber als Auftaumittel in der Schweiz nicht zugelassen. Wenn wir jedoch die Herkunft des Bims-Gesteins betrachten, ist der Bims ein vulkanisches Glasgestein. Dieses kann in der Natur nicht abgebaut werden, es sammelt sich in den Strassenentwässerungen an, lagert sich dort ab und muss mit grossem Arbeits- und Kostenaufwand wieder entfernt und entsorgt werden.

Nicht zu vernachlässigen sind die rund 10 x höheren Beschaffungskosten wie auch die Transportdistanzen aus anderen Ländern, da der Bimsstein in der Schweiz nicht erhältlich ist. Dazu kommen die Aufbereitungskosten, welche auch ökologisch ihre Spuren hinterlassen. Alternative Taustoffe zum Streusalz sind in der Regel aus den folgenden Gründen nicht näher in Betracht zu ziehen:

- Die Aggressivität gegenüber von Fahrzeugen und Kunstbauten können durch Schutzmassnahmen abgeschwächt werden. Diese werden bereits heute angewendet.
- Streusalze haben eine geringere negative Auswirkung auf die Umwelt als behauptet wird. Streusalz ist ein Naturprodukt, welches konzentrierter angewendet wird, sich jedoch wieder in der Natur verdünnt.
- Acetate wie z.B. CMA sind stark hygroskopisch² und darum in Winterdienst schlecht zu handhaben.
- Die kurzfristige Verfügbarkeit der Taumittel in grossen Mengen kann problematisch sein.
- Transportdistanzen und Aufwand für die Aufbereitung der Streumittel sind gross.
- Kosten für die Beschaffung von alternativen Auftaumitteln sind über 10 x höher als für das im Kanton verfügbare Streusalz.
- Das Einsetzen von Harnstoffen sollte im kommunalen Winterdienst nicht angewendet werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers wird meist über das Entwässerungssystem direkt in den Vorfluter geleitet und nicht über eine Kläranlage nachbehandelt.

Massnahmen, welche ohne Insektizid in der Stadt Aarau angewendet werden (können), sind die Folgenden:

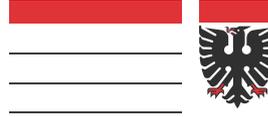
- Die weitere Umsetzung des Winterdienstkonzeptes³ der Stadt Aarau, welches einen differenzierten Winterdienst bereits beinhaltet und so auch den Streusalzverbrauch reduziert (wird heute bereits angewendet).

¹ Machbarkeitsstudie zur Formulierung von Anforderungen für ein Umweltzeichen für Enteisungsmittel für Strassen und Wege
https://www.hydrotox.de/fileadmin/user_upload/pdfs/forschungen/berichte/2230.pdf

² Hygroskopie – Wikipedia

³ www.aarau.ch/public/upload/assets/8779/Winterdienstkonzept.pdf?fp=1576076294787

Quellenangaben; Handbuch Strassenwinterdienst, Walter Durth, Horst Hanke, Kirschbaumverlag ISBN 978-3-7812-1616-7



- Die mechanische Schneeräumung bedingt meist das verminderte Ausbringen von Streusalzen. Dies ist aber je nach Witterungssituation (Glatteis, Reifglätte etc.) nicht möglich.
- Weitere Reduktion des Winterdienstes, d.h. Dringlichkeitsstufen für die Schneeräumung weiter abstufen, damit bei Schneefall Strassenabschnitte, welche untergeordnet werden können, nicht oder viel später bewirtschaftet werden müssen.
- Umstellung auf 100 % Feuchtsalzstreuung (30 % Sole / 70 % Streusalz).
Im Moment sind 15 % der Fahrzeuge mit Feuchtsalz ausgerüstet. Eine Soleanlage sowie den weiteren Ausbau von Feuchtsalzsystemen mittels Umrüstung müsste in Betracht gezogen werden.

Diese vorgeschlagenen Massnahmen wären zu prüfen. Der Kanton hat den Winterdienst auf den kantonalen Hauptstrassen an die Stadt übertragen. Die oben erwähnten möglichen Massnahmen zur Reduktion von Streusalzen kann nur auf den stadt eigenen Strassennetzen erfolgen.

Zusammenfassung

Die inhaltlichen Forderungen a) und b) sind in der vorliegenden Form unbegründet.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Auf die Motion "Kreislaufwirtschaft bei der Verkehrsinfrastruktur" sei nicht einzutreten.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber